

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 65/66 (1915)
Heft: 23

Wettbewerbe

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eine Abkürzung der Bahnverbindung Stockholm-Malmö ist durch die am 1. Oktober d.J. erfolgte Fertigstellung der 60 km langen Strecke zwischen Nyköping und Aby bei Norrköping als Fortsetzung der bereits bestehenden, 56 km langen Strecke Stockholm-Nyköping geschaffen worden. Durch Benutzung der nun hergestellten direkteren Verbindung Stockholm-Norrköping an Stelle des Umweges über Katrineholm wird für Schnellzüge die Reisezeit um eine halbe Stunde verkürzt.

Schweizerischer Werkbund. Die diesjährige Mitgliederversammlung ist auf den 11. Dezember, nachmittags 3 Uhr, in das Kunstgewerbemuseum der Stadt Zürich eingeladen, zur Entgegennahme des Geschäftsberichtes 1914/15, der Konstituierung der Ortsgruppen usw. Im Anschluss an die Sitzung findet eine gemeinsame Besichtigung der Ausstellung des vom Werkbund veranstalteten Spielwaren Wettbewerbes statt.

Die Gewinnung von Naturgas in den Vereinigten Staaten von Nordamerika weist im letzten Jahre wieder eine weitere Steigerung auf. Sie betrug 16700 Mill. m³, d. h. 200 Mill. m³ mehr als im Jahre 1913 und 5100 Mill. m³ mehr als im Jahre 1910. Ueber ein Drittel des erzeugten Gases wurde für häusliche Zwecke verwertet, für die es zu etwa 5 Cts. pro m³ abgegeben wird.

Schweizerische Bundesbahnen. Der Schweizer Bundesrat hat, in Ansehung des Mangels an Güterwagen, der sich zur Zeit geltend macht, beschlossen, die Generaldirektion der S. B. B. zu veranlassen, ausser den 350 bereits in Auftrag gegebenen Güterwagen weitere 500 Wagen mit Lieferungstermin auf Ende 1916 zu bestellen.

Eidgenössische Technische Hochschule. Doktorpromotion. Die Eidgenössische Technische Hochschule hat dem diplomierten Chemiker Herrn *Jakob Keller*, von Sarmenstorf, die Würde eines Doktors der technischen Wissenschaften (Dr. sc. techn.) verliehen (Dissertation: Beiträge zur Kenntnis des Ricinins).

Polnische Technische Hochschule Warschau. Gleichzeitig mit der Wiedereröffnung der Warschauer Universität ist am 16. November in Warschau auch eine Technische Hochschule mit polnischer Vortragssprache eröffnet worden.

Konkurrenzen.

Reformierte Kirche in Zürich-Fluntern (Bd. LXII, S. 311, Bd. LXIII, S. 102, 280 und 314, Bd. LXIV, S. 12, 32 und 48). Am 4. Juli 1914 hatten wir mitgeteilt, dass die Verfasser der beiden auf gleicher Stufe mit II. Preisen ex aequo ausgezeichneten Entwürfe zu deren Umarbeitung im Sinne des Jury-Gutachtens eingeladen worden seien. Die Beurteilung dieser verbesserten Projekte hat nunmehr stattgefunden; das bezügliche Protokoll bringen wir hier zur Kenntnis als Ergänzung des ersten Gutachtens, das sich samt den in Frage kommenden Projekten veröffentlicht findet in Bd. LXIV, S. 32 ff. (18. Juli 1914). Wir hoffen s. Z. auch das endgültige Projekt von Prof. Dr. Karl Moser zur Darstellung bringen zu können.

Protokoll der II. Sitzung des Preisgerichtes.

18. November 1915, im Plattengarten.

Anwesend die Herren: *R. Weber-Fehr*, Zürich; Prof. Dr. *F. Bluntschli*, Zürich; Prof. Dr. *G. Gull*, Zürich; Oberst *P. Ulrich*, Zürich; Kantonsbaumeister *H. Fietz*, Zürich; Stadtbaumeister *M. Müller*, St. Gallen.

Es liegen die neuen Skizzen der Architekten *Pestalozzi & Schucan* und Prof. Dr. *K. Moser* vor. Die Baukommission wünscht, dass das Preisgericht sich über die Qualitäten dieser Skizzen in der Meinung ausspreche, dass ein Antrag über die endgültige Wahl des Architekten gestellt werde.

Nach eingehender Besichtigung der ausgehängten Pläne und nach einem neuen Augenschein auf dem Bauplatz äussert sich das Preisgericht *einstimmig* wie folgt:

1. Das Projekt der Architekten *Pestalozzi & Schucan* befriedigt trotz der ansprechenden äusseren Architektur und der guten Stellung der Kirche noch nicht. Die Durchbildung des Innenraumes ist auch beim neuen Projekt nicht ausgereift.

2. Das Projekt *Moser* lässt erkennen, dass auf dessen Grundlage eine befriedigende Lösung zu erzielen ist. Das Preisgericht empfiehlt daher der Kirchgemeinde, den Auftrag zum Kirchenbau dem Architekten Prof. Dr. *K. Moser* zu übertragen.

3. Zum Projekt *Moser* ist im einzelnen folgendes zu sagen:

a) Die Situation nach dem Plane des Hauptprojektes ist zu bevorzugen. Der Turm ist hier richtig in das Gesichtsfeld der Kantstrasse gerückt (von dieser Seite her sollte eine Perspektive gemacht werden). Das Preisgericht hält die Anlage eines Treppenaufganges in der Axe für nicht gerechtfertigt, ebenso ist seines Erachtens die symmetrische Stellung der Häuser unmittelbar vor der Kirche auf der Südwestseite nicht zu empfehlen; diese Häuser sind, abgesehen von der rein architektonischen Wirkung, nicht glücklich projektiert. Die geschlossene Bauweise auf der Westseite der Kirche ist nicht wünschbar. Dagegen ist hier die Erstellung einer ruhigen Terrasse zu empfehlen. Ferner ist die Schaffung einer geschlossenen Baugruppe gegen die Hochstrasse zu begrüssen.

b) Hinsichtlich der architektonischen Gestaltung gibt das Preisgericht der viereckigen Turmlösung den Vorzug.

c) Beim Innenraum wäre die Prüfung der Frage zu empfehlen, ob nicht die Erstellung einer gewölbten Decke der Kassettendecke vorzuziehen sei. Das Säulenprojekt ist aus praktischen Gründen abzulehnen. Der Raum des ersten Projektes erscheint in der gegenwärtigen Gestalt etwas gedrückt, die Lösung des Innenraumes ist im allgemeinen noch nicht befriedigend.

4. Im übrigen empfiehlt das Preisgericht der Kirchgemeinde, dem Architekten den Auftrag zur Schaffung eines Bebauungsplanes für das ganze Quartier zu erteilen.

Zürich, den 18. November 1915.

Das Preisgericht:

R. Weber-Fehr; Gull; M. Müller;

F. Bluntschli; Paul Ulrich; Fietz.

Der Sekretär des Preisgerichtes

Dr. E. Fehr.

Primarschulhaus im Länggass-Quartier Bern. Die Einwohnergemeinde Bern eröffnet unter den seit mindestens zwei Jahren in Bern niedergelassenen schweiz. Architekten einen Wettbewerb zur Erlangung von Entwürfen für ein am Hochfeldweg im Länggassquartier neu zu erstellendes Primarschulhaus. Der Termin für Einreichung der Wettbewerbsentwürfe ist auf den 29. Februar 1916 festgesetzt. Das Preisgericht besteht aus den Herren: Baudirektor *Hans Lindt*, als Präsident, Schuldirektor *R. Schenk*, sowie den Architekten *H. Bernoulli* in Basel, *Max Häfeli* in Zürich und Stadtbaumeister *Blaser* in Bern. Als Ersatzmänner sind bestellt die Architekten *Albert Gerster* in Bern, *M. Risch* in Chur. Zur Erteilung von Preisen in einer vom Preisgericht zu bestimmenden Anzahl und Höhe sind diesem 8000 Fr. zur Verfügung gestellt. Die preisgekrönten Entwürfe werden Eigentum der Gemeinde Bern. Es ist beabsichtigt, die Bearbeitung der Ausführungspläne sowie die Bauleitung einem der Verfasser der preisgekrönten Projekte zu übertragen; die Entscheidung hierüber ist dem Gemeinderat vorbehalten. Massgebend sind im Uebrigen die vom Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein aufgestellten „Grundsätze“.

Verlangt werden: Ein Lageplan 1:500; sämtliche Grundrisse und erforderlichen Schnitte, drei Fassaden 1:200; eine Perspektive; eine Berechnung des kubischen Inhaltes und ein kurzer Erläuterungsbericht. Der für die architektonische Ausgestaltung massgebende Preis soll den Betrag von 24 Fr. für einen Kubikmeter nicht übersteigen.

Die Wettbewerbsunterlagen, bestehend in Programm, Lageplan 1:500 und Schulhausnormalien für den Kanton Bern sind gegen Erlag von 5 Fr. von der städtischen Baudirektion in Bern zu beziehen; dieser Betrag wird bei Einreichung eines Wettbewerbsentwurfes zurückerstattet.

Literatur.

St. Gallisches Baupolizeirecht. Von Dr. jur. *J. Elser*, Sekretär des Baudepartements des Kantons St. Gallen. St. Gallen 1915, Verlag des Baudepartements des Kantons St. Gallen. Preis geh. Fr. 3,50.

Im „St. Gallischen Baupolizeirecht“ bietet der Verfasser unter Berücksichtigung der Gerichts- und Verwaltungspraxis eine übersichtliche systematische Darstellung des zurzeit im Kanton St. Gallen geltenden öffentlichen Baurechts. In einer Einleitung werden zunächst Wesen und Bedeutung der Baupolizei und des Baupolizeirechts, sowie die vielgestaltigen und umfangreichen Quellen des letztern behandelt. Im folgenden I. Teil erfahren die